

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

5. Mai 2020
Bru/Del

A 150 / 2020

Corona: Neues Online-Verfahren für Entschädigungen bei Verdienstauffällen nach IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist am 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz enthält vielfältige Anpassungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die seit dem 30. März 2020 gelten.

Dazu zählt u. a. eine Ergänzung des § 56 IfSG um einen Absatz 1a. Danach können Eltern eine Entschädigung erhalten, wenn sie wegen notwendiger Kinderbetreuung während einer Pandemie Verdienstauffälle erleiden.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Leitfaden der BDA zu Anwendungsfragen des Infektionsschutzgesetzes.

Aktuell wurde ein neues Online-Verfahren für diese Entschädigungen zur Verfügung gestellt. Das Verfahren wurde vom Bundesinnenministerium und dem Gesundheitsministerium NRW entwickelt. Mit dem Onlineantrag können Arbeitgeber und Selbstständige alle erforderlichen Angaben machen und Nachweise hochladen. Die Anträge werden digital an die zuständige Behörde im jeweiligen Land (NRW: Landschaftsverbände) übermittelt. Das Verfahren gilt für Entschädigungen sowohl bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§ 56 Abs. 1 IfSG) wie auch bei Schul- und Kitaschließungen (§ 56 Abs. 1a IfSG).

Bitte beachten Sie zum Schutz vor Betrügern, Anträge nur über den folgenden Link zu stellen:

www.ifsg-online.de

Auf dieser Internetseite finden Sie auch alle Informationen zum Anspruch auf Entschädigung und zum Antragsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

(Anlage)